



Schwäbisch Gmünd



# **Handlungsleitfaden**

# **Kinderschutzkonzept**

**Für die Kindertageseinrichtungen der**

**Stadt Schwäbisch Gmünd**

# Inhalt

## Vorwort

1	<b>Einleitung</b> .....	3
2	<b>Gesetzliche Hintergründe</b> .....	5
3	<b>Begriffsdefinitionen</b> .....	6
3.1	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung .....	6
3.1.1	Grenzverletzung .....	7
3.1.2	Sexuelle Übergriffe .....	8
3.1.3	Sexueller Missbrauch .....	9
4	<b>Unterscheidung zwischen strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen</b> .....	9
4.1	Strafrecht .....	9
4.2	Arbeitsrecht .....	11
5	<b>Verdachtsfall</b> .....	11
5.1	Kurz und knapp: Wie gehen Sie damit um, wenn sich Ihnen ein Kind anvertraut? .....	12
5.2	Kommunikation mit dem Kind .....	12
6	<b>Dokumentation</b> .....	13
7	<b>Prozessschritte</b> .....	15
7.1	Phase der primären Aufklärung .....	15
7.2	Phase der sekundären Aufklärung .....	16
7.3	Phase der tertiären Aufklärung .....	18
8	<b>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten</b> .....	18
8.1	Vorbereitung .....	18
8.2	Gespräch .....	19
9	<b>Weitere Begleitung</b> .....	19
10	<b>Anhang</b> .....	20
11	<b>Verwendete Literatur</b> .....	36

## Vorwort

*»Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind«*

*(Nelson Mandela)*

Der vorliegende Handlungsleitfaden zum Kinderschutz bildet die Grundlage für ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz und ist für alle städtischen Kindertageseinrichtungen verbindlich. Der Leitfaden gibt Orientierung und Handlungssicherheit für die pädagogischen Fachkräfte und bietet den Eltern Sicherheit über den Schutz und die Rechte ihrer Kinder.

Hiermit gewährleisten wir, dass unsere Kindertageseinrichtungen geschützte Orte sind, an denen sich Kinder sicher fühlen und sich frei entfalten können.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012 wurde der Aspekt der Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Institutionen besonders hervorgehoben. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das zum 9. Juni 2021 in Kraft trat, wurden die Regelungen zum Kinderschutz im SGB VIII erneut konkretisiert und die Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis erweitert.

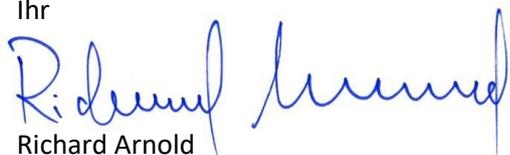
Der Schutz des Kindeswohls hat in unseren Kindertageseinrichtungen höchste Priorität. Wir tragen eine besondere Verantwortung für die Kinder, die uns anvertraut sind. Wir haben uns gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften auf den Weg gemacht, dieses sensible Thema zu bearbeiten und klar Position zu beziehen. Dabei geht es zum einen um präventive Maßnahmen und zum anderen um intervenierende Maßnahmen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (innerhalb und außerhalb der Einrichtung).

Als Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen setzen wir uns entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Übergriffen zu schützen und Zugriff auf Kinder für Täter und Täterinnen zu verhindern.

In diesem Sinne ist es unser verpflichtender Auftrag, das Thema Kinderschutz beständig im Blick zu haben und das vorliegende Konzept aktiv in den pädagogischen Alltag zu integrieren.

Der Leitfaden wurde zusammen mit den Kita-Leitungen und ihren Teams erarbeitet. An dieser Stelle möchte ich mich hierfür ganz herzlich bedanken. Mein ganz besonderer Dank gilt dem Amt für Bildung und Sport, insbesondere der Abteilung Frühe Bildung, welches das Kinderschutzkonzept maßgeblich mitgestaltet, fachlich begleitet und unterstützt hat.

Ihr



Richard Arnold

Oberbürgermeister

# 1 Einleitung

Der Schutz des Kindeswohls hat für uns als Träger und für die pädagogischen Fachkräfte eine hohe Priorität. Aus diesem Grund hat sich die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd auf den Weg gemacht, ein institutionelles Schutzkonzept für alle Kindertageseinrichtungen zu entwickeln. Alle Kinder sollen unsere Einrichtungen als sichere Orte für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen.

Unsere pädagogischen Fachkräfte tragen in ihrer täglichen Arbeit eine hohe Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. Gerade durch die „Missbrauchs-Debatten“ der letzten Jahre und die daraus wachsende Verunsicherung von Eltern werden Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung mit einem stetigen Anspruch an Schutz und Sicherheit konfrontiert.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle städtischen Kindertageseinrichtungen verbindlich ist.

Die entwickelten Grundsätze geben uns Orientierung und Handlungssicherheit und sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung. Wir sind uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Wir sehen uns als eine Verantwortungsgemeinschaft, in der alle an Erziehung, Bildung und Betreuung Beteiligten eng zusammenarbeiten.

Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Beschäftigten nehmen wir ernst und gehen Beschwerden und Fehlern offensiv nach. Die kontinuierliche Überprüfung und Reflektion des eigenen Verhaltens sehen wir als selbstverständlich an.

Zur Prävention von Kindeswohlgefährdung – insbesondere zur Prävention von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt an Kindern - unterstützen und begleiten wir unsere Fachkräfte in Form von kollegialer Beratung, regelmäßiger Reflektion, Fachberatung und durch Fortbildungen.

Grundlage unseres pädagogischen Handelns bilden die „Reckahner Reflexionen“.

Die Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen sind zehn Leitlinien, die beschreiben, wodurch sich gute Beziehungen in pädagogischen Settings auszeichnen. Sie dienen den pädagogischen Fachkräften als Orientierung. ([www.rochow-museum.de/reckahnerreflexionen.html](http://www.rochow-museum.de/reckahnerreflexionen.html))

Seelische Verletzungen sind Verletzungen der Kinderrechte, sie schaden

- der persönlichen Entwicklung
  - dem kognitiven Lernen
  - der demokratischen Bildung
- 
- Es ist nicht zulässig, dass pädagogische Fachkräfte Kinder diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
  - Es ist nicht zulässig, dass pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern entwertend und entmutigend kommentieren.
  - Es ist nicht zulässig, dass pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
  - Es ist nicht zulässig, dass pädagogische Fachkräfte verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern ignorieren. ([www.rochow-museum.de/reckahnerreflexionen.html](http://www.rochow-museum.de/reckahnerreflexionen.html))

Um Missbrauch und Gewalt deuten zu können, ist die Kultur der achtsamen Wahrnehmung äußerst wichtig. Kinder vor Missbrauch und Gewalt zu schützen bedarf klarer Strukturen, einer klaren Sprache und einem Netzwerk aus Mitarbeitenden, Leitungen, Träger sowie weiteren Fachleuten.

Für den Fall des Verdachts von Missbrauch oder Gewalt durch Personal<sup>1</sup> gegenüber Kindern und Jugendlichen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd bietet der vorliegende Leitfaden Orientierung. Dieser definiert einen festgelegten Prozessablauf mit klaren Handlungsschritten und Verhaltensweisen. Einzelne Teilbereiche sind dabei zur Sicherstellung von professionellem Handeln ausführlich beschrieben.

Im Anhang sind Dokumentationshilfen sowie Adressen wichtiger Anlaufstellen zu finden.

## 2 Gesetzliche Hintergründe

### **§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII:**

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Missbrauch oder Vernachlässigung zu bewahren. Sie sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

### **§8a SGB VIII:**

Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren und Risiken für ihr leibliches, geistiges und seelisches Wohl, dieses zu verbessern und bestehende Hilfeleistungen zu optimieren, um die Gefahrensituationen früher zu erkennen, zu erfassen und entsprechend zu handeln. Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Dies sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Dabei ist es irrelevant, ob dies durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten geschieht (vgl. auch § 1666 BGB).

### **KJSG Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

Am 10. Juni 2021 sind durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) zahlreiche Neuregelungen im SGB VIII in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet u.a. Änderungen im Hinblick auf die Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes.

Die Änderungen in den §§ 45 ff. SGB VIII, die die Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis und damit die Beratungs- und Aufsichtsaufgaben – auch im laufenden Betrieb – betreffen, werden in den Blick genommen. Zur Verbesserung des Kinderschutzes in Einrichtungen wird die Verantwortung des Trägers für die Gewährleistung des Kindeswohls in seiner Einrichtung deutlich hervorgehoben und konkretisiert. Gleichzeitig werden die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde gestärkt.

---

<sup>1</sup> Unter dem Begriff Personal sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen, also auch Hausmeister\*innen, Küchenkräfte, ehrenamtliche Vorleser\*innen etc. zu verstehen.

### **§ 45 Abs. 2 Satz 2; § 45 Abs. 3 i.V. m. § 72a; § 45 Abs. 6 SGB VIII:**

Bei der Personalauswahl und Personaleinstellung sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt sind. Die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden haben einen Beratungsauftrag.

### **§ 47 SGB VIII:**

Der Träger muss alle „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ an die Erlaubnis erteilende Behörde melden.

### **§ 48 SGB VIII:**

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer Erlaubnis pflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung von Mitarbeitenden ganz oder für bestimmte Funktionen bzw. Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie diese für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

### **§ 72a SGB VIII**

Fachkräfte sind die maßgeblich handelnden Personen bei der Erfüllung des Schutzauftrags für die Kinder und Jugendlichen in institutioneller Betreuung. Nach Definition des § 72 Abs. 1 SGB VIII sind Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hauptberufliche Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben, oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Missbrauch und Misshandlungen sind überall möglich. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist deshalb auch die Prüfung der persönlichen Eignung der Mitarbeitenden notwendig. Mit dem eingefügten § 72a SGB VIII hat der Gesetzgeber dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe besondere Pflichten zur Prüfung der persönlichen Eignung von Personen auferlegt. Durch die regelmäßige Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe verhindert wird. Zu den einschlägigen Vorstrafen gehören Missbrauchs- und Misshandlungsdelikte an Kindern und Jugendlichen sowie sexuelle Straftaten an beziehungsweise unter Erwachsenen.

## **3 Begriffsdefinitionen**

Je nach Schwere und Absicht wird grundsätzlich von Grenzverletzungen (unabsichtlich), sexuellen Übergriffen (absichtlich) und sexuellem Missbrauch (potenziell strafrechtliche Relevanz) gesprochen. Je nach Gewicht der Anhaltspunkte wird von Vermutung (schwache Gewissheit) oder Verdacht (stärkere Gewissheit) gesprochen. Bei einem Verdacht gibt es schon gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass (sexualisierte) Gewalt stattgefunden hat.

### **3.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung**

Die Verwirklichung des Kindeswohls muss durch die positive Förderung einerseits sowie den Schutz des Minderjährigen vor Gefahren für sein Wohl andererseits umgesetzt werden. Juristisch ist Kindes-

wohl ein unbestimmter Rechtsbegriff und nicht eindeutig definiert. Damit bedarf es immer der fächer-spezifischen Unterstützung (Pädagogen, Psychologen, .....), um Kindeswohlgefährdung zu diagnostizieren. Das „Wohl des Kindes“ geht von der Gesamtheit aller Bedingungen aus, die ein Kind für seine Entwicklung benötigt. Schlussfolgernd besteht eine Kindeswohlgefährdung“, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Der Bundesgerichtshof definiert eine Kindeswohlgefährdung als eine gegenwärtige, in dem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Folgende Kindeswohl gefährdende Formen lassen sich unterscheiden:

- körperliche Gewalt (intensive und/oder andauernde Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt)
- psychischer und seelischer Missbrauch
- Misshandlung (feindselige Ablehnung, Terrorisieren, Isolieren, Verweigern emotionaler Responsivität)
- emotionale, seelische und körperliche Vernachlässigung (andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgepflichtigen Personen, Ausnutzen und Korrumperien, mangelhafter Schutz vor Gefahren)
- sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch (jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind nicht wesentlich zustimmen kann)
- Versagen entscheidender existenzieller Entwicklungschancen (Verhinderung von Schulbesuch/ Bildung, Verweigern einer notwendigen medizinischen Hilfe durch die Eltern, z.B. aus religiösen Gründen).

### 3.1.1 Grenzverletzung

Grenzverletzung meint jede Verhaltensweise gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenze überschreitet. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn jemand ein Kind tröstend in den Arm nimmt, dabei aber nicht wahrnimmt, dass dies dem Kind unangenehm ist. Persönliche Grenzen können auch verletzt werden, indem Kinder bspw. die Toilette nicht ungestört aufsuchen können.

Alle Mitarbeitende der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd sind in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Die uns anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine „sichere Einrichtung“. Offene und subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern sind zu unterlassen. Hierzu gehören:

- **Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)**
- **Körperliche Gewalt (Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung - Machtmissbrauch - Ausnutzung von Abhängigkeiten)**

Folgende Verhaltensweisen können als grenzverletzend definiert werden:

- Grenzen verletzende Kleidung

- Gebrauch von Kosenamen, verletzende Spitznamen
- Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität
- Missachtung des Rechts auf Intimsphäre
- grenzüberschreitende oder in einem nicht ausreichend geschützten Raum stattfindende Berührungen
- zu große körperliche Nähe (bei Einschlafsituationen)
- Missachtung des Rechts am eigenen Bild
- Beschämung und Bloßstellung

Ein „Ampelsystem“ als Richtlinie zu grenzverletzendem Verhalten ist den pädagogischen Fachkräften bekannt und hängt in jeder Kindertageseinrichtung aus. Darüber hinaus werden alle Mitarbeitenden zum Kinderschutz von AMYNA e.V. geschult. Diese Schulung wird jährlich aufgefrischt.

Der Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd sowie die Belehrung zum Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd werden allen Mitarbeitenden zur Unterschrift vorgelegt.

Im Kita-Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht immer ganz zu vermeiden. Sie können zufällig und unbeabsichtigt sein oder auch unbewusst ablaufen, dennoch kann das betroffene Kind sie als massive Grenzverletzung erleben.

Grenzverletzendes Verhalten ist korrigierbar. Es ist Ausdruck von Achtsamkeit, wenn eine Entschuldigung erfolgt und das Bemühen deutlich wird, das Verhalten zukünftig zu unterlassen. Bleibt eine solche Verhaltenskorrektur aus, muss die Eignung der Fachkraft grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Große Aufmerksamkeit ist besonders dann gefordert, wenn eine Grenze missachtet oder überschritten wird – unser pädagogisches Handeln erfordert dann ein rasches Reagieren und Eingreifen.

Im Verdachtsfall, bzw. bei einer Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende, wird dies unverzüglich den unmittelbaren Vorgesetzten mitgeteilt.

Kommt es zu Beschwerden über Mitarbeitende hinsichtlich einer Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten, ist das Vorgehen in einem festgelegten Verfahren klar geregelt (siehe Anlage 6 Ablaufdiagramm). Um die Gefährdungslage möglichst objektiv feststellen zu können, werden die Abteilungsleitung und die trägerinterne Fachberatung zur Risikoeinschätzung hinzugezogen.

In Fällen sexuell motivierter Grenzüberschreitungen steht als externer Kooperationspartner die Fachberatungsstelle „SMET“ - SEXUELLER MISSBRAUCH – EXPERTEN TEAM zur Seite, die auch als unabhängige Anlaufstelle in Anspruch genommen werden kann.

### 3.1.2 Sexuelle Übergriffe

Der sexuelle Übergriff ist ein geplanter Angriff auf die körperliche und seelische Gesundheit, der der sexuellen Bedürfnisbefriedigung von Erwachsenen und älteren Jugendlichen dient. Häufig besteht ein fließender Übergang zwischen sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt. Es handelt sich hierbei um ein persönliches Fehlverhalten.

Täter und Täterinnen zeigen häufig eine zunächst sympathische Ausstrahlung und sind auf den ersten Blick nicht als solche zu erkennen. Durch den gewonnenen Bekanntheitsgrad zu den Vertrauenspersonen des Kindes/ Jugendlichen, fällt es den Opfern schwer, sich Dritten anzuvertrauen und sich Unterstützung und Hilfe zu holen. Die meisten Kinder und Jugendliche haben eine vertrauensvolle Beziehung

zum/zur Täter\*in. Der oder die nutzt dieses Vertrauen aus, um eigene Interessen durchzusetzen. Häufig überschreiten sie die Grenzen des Kindes in kleinen Schritten und beobachten dessen Reaktion. Ein Teil der Täterstrategie ist dabei darauf gerichtet, dass die Opfer Scham empfinden und über die Tat schweigen. Dies gelingt durch Erpressungsmethoden und führt dazu, dass das Kind die Verantwortung für den Übergriff beziehungsweise Missbrauch trägt. Sie haben Angst vor möglicher Einschränkung, Strafe und/oder Stigmatisierung. Von Gewalt oder Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche ziehen sich oftmals zurück, werden unzugänglich oder zeigen autoaggressives Verhalten. Zudem versuchen Täter und Täterinnen das Kind anderen gegenüber unglaubwürdig zu machen. Täter und Täterinnen sind in der Regel nicht bereit, die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Sie verleugnen, rechtfertigen, bagatellisieren und verzerren die Realität.

### 3.1.3 Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch an Kindern sind alle sexuellen Handlungen an Mädchen und Jungen zu verstehen, die strafrechtlich relevant sind. Das Strafgesetzbuch bezeichnet diese als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§ 174 ff. StGB). Sexueller Missbrauch kann mit und ohne Körperkontakt (exhibitionistische Handlungen, zeigen pornografischer Bilder und Videos, Aufforderung zur Ausführung sexueller Handlungen untereinander) stattfinden. Strafmündig sind Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr. Ein sexueller Missbrauch mit Körperkontakt liegt vor, wenn der Erwachsene oder Jugendliche sexuelle Handlungen am Kind ausführt oder das Mädchen oder der Junge sexuelle Handlungen an Erwachsenen oder anderen Kindern ausführen soll.

Für Kinder und Jugendliche können Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe ebenso belastend sein wie strafrechtlich relevante Formen sexuellen Missbrauchs.

## 4 Unterscheidung zwischen strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen

Vielfach handelt es sich bei vorgetragenen Vermutungen nicht um strafbare Taten, sondern um pädagogisches Fehlverhalten unterhalb oder an der Schwelle der strafrechtlichen Relevanz. In diesen Fällen sind durch Leitung und Träger angemessene disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, also Ermahnung/Abmahnung sowie die Verpflichtung zu Fortbildung und/oder Personalentwicklungsmaßnahmen (enge Mitarbeiterführung, Supervision und Ähnliches).

Im Folgenden wird die Unterscheidung zwischen strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen erläutert.

### 4.1 Strafrecht

Die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist es, im Falle von strafrechtlich relevantem sexuellem Missbrauch die Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen.

Sexueller Missbrauch, Übergriffe und bestimmte Grenzverletzungen werden strafrechtlich verfolgt. Sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern verletzen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes. Sie sind aufgrund ihrer kognitiven und psychischen Unterlegenheit nicht in der Lage, sexuellen Handlungen mit Erwachsenen zuzustimmen.

Für die Verjährung der nachfolgenden Delikte gilt die Besonderheit, dass die Verjährungsfrist bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers ruht:

•§ 174 des Strafgesetzbuchs (StGB) stellt den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe. Gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf

Jahren bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter sechzehn Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt, wenn die Person ihr oder ihm anvertraut ist. Mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die sexuellen Handlungen vor der oder dem Schutzbefohlenen vornimmt oder die Schutzbefohlene oder den Schutzbefohlenen dazu auffordert, sexuelle Handlungen vor ihr oder ihm vorzunehmen, um sich oder die Schutzbefohlene oder den Schutzbefohlenen dadurch sexuell zu erregen.

- Nach § 174 Abs. 4 StGB ist auch bereits der versuchte sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen strafbar.

- Gemäß § 176 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren vornimmt oder an sich von einem Kind vornehmen lässt. Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

Zu den Grenzverletzungen gegenüber Kindern, die unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, gehören unter anderem:

- gelegentliche grenzüberschreitende „Tobespiele“ zwischen Kindern und Erwachsenen, die zu unbeabsichtigten Verletzungen führen
- einmaliges oder seltenes öffentliches Bloßstellen des Kindes
- einmalige oder seltene persönlich abwertende sexistische oder rassistische Bemerkungen
- das vorsätzliche Sich-Entkleiden vor den Kindern.

Tobespiele, die zu Verletzungen der Kinder führen, können bei Vorliegen eines Strafantrags als fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB verfolgt werden. Das öffentliche Bloßstellen des Kindes sowie abwertende sexistische oder rassistische Bemerkungen können dem Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB unterfallen. Das Sich-Entkleiden des Personals vor den Kindern kann als exhibitionistische Handlung nach § 183 StGB strafbar sein, wenn ein Mann oder eine Frau das Geschlechtsteil in der Absicht vorzeigt, sich selbst hierdurch oder durch die Reaktion des Kindes sexuell zu erregen.

Zu den Übergriffen gegenüber Kindern, die auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, gehören unter anderem:

- wiederholte oder massive verbale Demütigungen beziehungsweise abwertende rassistische oder sexistische Bemerkungen über das Kind, die Familie oder Freundinnen beziehungsweise Freunde des Kindes
- sadistische Sanktionen nach einem Fehlverhalten des Kindes
- Sanktionieren oder Bloßstellen von unverschuldeten persönlichen Defiziten wie zum Beispiel:
  - o dem Einnässen
  - o Kindern zu drohen und
  - o die Nötigung von Kindern zu einem bestimmten Verhalten mit dem Hinweis auf deren Fehlverhalten
- Verbale Demütigungen, rassistische oder sexistische Bemerkungen, sadistische Sanktionen sowie das Sanktionieren oder Bloßstellen von persönlichen Defiziten können als Beleidigungen strafrechtlich verfolgt werden.

Das Bedrohen oder Erpressen von Kindern, um sie zu Handlungen zu zwingen, kann als strafrechtlich relevante Nötigung nach § 240 StGB aufgefasst werden. Sofern es bei Bestrafungen zu Verletzungen der Kinder an Körper oder Gesundheit kommt, kann die bestrafende Person wegen vorsätzlicher oder

fahrlässiger Körperverletzung belangt werden. Das Wegsperrern des Kindes kann als Freiheitsberaubung nach § 239 StGB strafrechtlich verfolgt werden.

## 4.2 Arbeitsrecht

Der vollendete oder versuchte Missbrauch, Grenzverletzungen und Übergriffe wirken sich auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten mit dem jeweiligen Träger aus.

Ein Träger kann sich bereits vor der Einstellung neuer Mitarbeitenden nach bestimmten einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfahren erkundigen.

Erlangen Mitarbeitende einer Betreuungseinrichtung von einem Missbrauch oder Übergriff Kenntnis, muss dies der Leitung der Betreuungseinrichtung berichtet werden (§72 a StGb VIII).

Kommt es im laufenden Arbeitsverhältnis zu sexuellem Missbrauch, Übergriffen oder Grenzverletzungen, kann das Arbeitsverhältnis unter Umständen gekündigt werden oder auch eine Freistellung vom Dienst erfolgen.

Gemäß § 626 Abs. 1 BGB kann das Arbeitsverhältnis außerordentlich und fristlos gekündigt werden, wenn ein vollendeter oder versuchter sexueller Missbrauch an Kindern nachgewiesen wurde. Angesichts der Schwere der Vertragsverletzung bedarf es keiner vorherigen Abmahnung.

Nach § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB kann die außerordentliche Kündigung nur innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden. Die Frist beginnt nach § 626 Abs. 2 Satz 2 BGB mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangen. Auch bei der Verdachtskündigung gelten die Beteiligungsrechte der Personalvertretung.

Die ordentliche Kündigung kommt ebenso in Betracht, bei der das Beschäftigungsverhältnis fristgerecht je nach Beschäftigungsdauer nach Ausspruch der Kündigung endet. Bis zum Ablauf des Zeitraums der konkreten Kündigungsfrist besteht das Arbeitsverhältnis fort und die oder der Beschäftigte hat das Recht, weiterhin in der Einrichtung zu arbeiten. Daher sollte grundsätzlich die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung geprüft werden. Die ordentliche Kündigung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Zwei-Wochen-Frist zum Ausspruch der fristlosen Kündigung versäumt wurde.

In der Regel wird bei Grenzverletzungen nur eine ordentliche Kündigung nach vorheriger Abmahnung in Betracht kommen. Beleidigungen, die sich als Angriff auf die Menschenwürde oder als eine schwerwiegende Beleidigung oder eine Schmähung darstellen, können auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit der oder des Beschäftigten eine außerordentliche, fristlose Kündigung rechtfertigen. Je nach Intensität und Auswirkungen kommt bei Körperverletzungen und Nötigungen eine ordentliche Kündigung nach einschlägiger Abmahnung oder sogar eine außerordentliche Kündigung in Betracht. In den meisten Fällen wird das entsprechende Verhalten zunächst abzumahn sein.

Bis zur Klärung der Frage, ob der Verdacht gegen die beschuldigte Person begründet ist, kann die Beschäftigung zeitweilig untersagt werden. Bei einer Freistellung wird die Person von der Arbeit freigestellt, erhält aber weiterhin die Vergütung. Eine Freistellung hat zur Voraussetzung, dass das Interesse des Arbeitgebers an einem Fernbleiben das Beschäftigungsinteresse der oder des Beschäftigten überwiegt. Ein überwiegendes Interesse eines Trägers wird anerkannt, wenn die oder der Beschäftigte eine schwerwiegende Vertragsverletzung begangen hat. Diese vorübergehende Freistellung der verdächtigten Person kann von der Kindergartenleitung mündlich ausgesprochen werden. Dies ist vom Träger schriftlich zu bestätigen.

## 5 Verdachtsfall

Die Verantwortung der Personensorgeberechtigten und der pädagogischen Fachkräfte ist es, bereits im Falle des Verdachtes von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen für betroffene Mädchen

und Jungen Partei zu ergreifen und diese bei der Bewältigung der belastenden Erfahrungen zu unterstützen.

### 5.1 Wie gehen Sie damit um, wenn sich Ihnen ein Kind anvertraut?

- Reagieren Sie ruhig und besonnen. Gefühlsmäßige Reaktionen belasten betroffene Kinder und lassen sie meist erneut verstummen.
- Suchen Sie einen ruhigen Ort für das Einzelgespräch mit der informierenden Person auf.
- Reagieren Sie nicht überstürzt.
- Wertschätzen Sie den Mut des Kindes/ Jugendlichen, sich Hilfe zu holen.
- Vermitteln Sie die Botschaften: „Du bist nicht schuld. Gut, dass du dich mitgeteilt hast!“
- Sagen Sie höchste Vertraulichkeit zu.
- Informieren Sie über die Informationspflicht gegenüber Leitung und Träger.
- Wenn ein Kind Einzelheiten über die belastenden Erlebnisse erzählt, reagieren Sie nicht emotional, sondern hören aufmerksam zu und nehmen die Aussage des Kindes ernst.
- Sie stellen KEINE bohrenden Fragen.
- Sie stellen die Aussagen des Mädchens oder Jungen nicht infrage, selbst wenn es unlogisch erscheint.
- Sie geben keine unerfüllbaren Versprechen.
- Sie vermeiden Attribute wie „der bzw. die ist böse“. Denn das Kind kämpft meist mit sehr widersprüchlichen Gefühlen zum Täter bzw. zur Täterin.
- Sie dokumentieren kurz und sachlich.
- Sie besprechen weitere Schritte mit dem Kind.
- Sie geben keine Informationen an die/den Verdächtige(n).
- Sie achten Ihre eigenen Grenzen und holen sich selbst Hilfe.

### 5.2 Kommunikation mit dem Kind

Eindeutige Signale für eine sexuelle Kindesmisshandlung gibt es nicht. Aus diesem Grund ist ein von Suggestionen freies Gespräch mit dem Kind unerlässlich.

Betroffene Kinder testen zunächst oftmals, welche Menschen sich als vertrauenswürdige Personen erweisen. Scheinbar nebenbei senden sie Hinweise auf die ihnen zugefügte Gewalt und überprüfen die Reaktionen der sie umgebenden Erwachsenen. Reagieren diese auf erste Hinweise besonnen, so fassen Betroffene eher den Mut, dem Erwachsenen ihre belastenden Erfahrungen anzuvertrauen.

Wie detailliert das Kind berichtet, entscheidet es immer selbst. Dabei gilt das Prinzip „so viel wie nötig – so wenig wie möglich“. Anders als Ermittlungsbehörden brauchen pädagogische Fachkräfte keine detaillierten Informationen über die Häufigkeiten und genauen Abläufe von Handlungen zu erheben. Zum Schutz des Kindes wird aus diesem Grund auf Nachfragen verzichtet. Eines der Hauptprobleme, das sich bei der Abklärung eines Verdachts vor allem bei Kindern im Kita-Alter stellt, ist die in diesem Alter noch sehr hohe Anfälligkeit des kindlichen Gedächtnisses für Einflüsse von außen und Erinnerungsverzerrungen.

Wissenschaftliche Untersuchungen konnten darlegen, dass das Gedächtnis in der „Speicherphase“ (zwischen der Wahrnehmung des Ereignisses und der Befragung) anfällig für bestimmte verzerrende Einflüsse von außen sein kann. Auch ist es möglich, durch wiederholte Suggestion (Vorgabe von Inhalten) vermeintliche Erinnerungen bei Kindern zu erzeugen, obwohl das betreffende Ereignis nicht stattgefunden hat. In solchen Fällen lässt sich später nicht mehr klären, ob das, was das Kind berichtet,

tatsächlich erlebnisbegründet ist. Eigene Beweiserhebungen durch die Einrichtung können dazu führen, dass der Beweiswert von Zeugenaussagen gemindert wird oder dass Beweise nicht mehr in einem Gerichtsverfahren verwertet werden können.

Im juristischen Sinn verwertbar sind grundsätzlich nur Aussagen, die keinen oder maximal geringfügigen verzerrenden Prozessen ausgesetzt waren. Aus diesem Grund ist es äußerst wichtig, bei der Kommunikation mit Kindern über einen im Raum stehenden Missbrauchsverdacht folgende Punkte zu beachten:

1. Erläutern Sie den Verdacht auf kindgerechte, aber offene Weise, ohne ins Detail zu gehen. Folgender Sprachgebrauch kann hilfreich sein:

*„Wir haben gehört, dass Frau/Herr ... vielleicht etwas gemacht hat, was nicht in Ordnung war. Das wissen wir aber noch nicht genau. Wir müssen jetzt versuchen, herauszufinden, ob Frau/Herr ... einen Fehler gemacht hat oder nicht.“* (z.B. derart, dass die beschuldigte Person sich vielleicht nicht an bestimmte Regeln gehalten habe, die für Erwachsene gelten würden, und dass man jetzt aber erst einmal herausfinden müsse, ob das wirklich so gewesen sei oder nicht.)

2. Signalisieren Sie dabei Ergebnisoffenheit. Erklären Sie dem Kind, dass Sie selbst nicht wissen, ob etwas mit der beschuldigten Person vorgefallen ist, da sie selbst nicht dabei waren. Versuchen Sie, kindgerechte Beispiele zu finden (ein Spielzeug liegt kaputt in der Bauecke und es ist nicht klar, wie das zustande kam. Die Teammitglieder haben nichts gesehen und müssen herausfinden, was passiert ist. Beispiel Fußballbeispiel: Wenn der Schiedsrichter nicht gesehen hat, ob Abseits vorlag oder nicht, muss er den Linienrichter fragen.)

Je nachdem, welches Vorgehen geplant ist, kann das Kind durchaus darauf verwiesen werden, dass wahrscheinlich „Leute, die sich mit so etwas gut auskennen“ sehr bald auf sie zukommen und sie danach noch näher fragen werden. Bis dahin könne man das Thema in der Einrichtung ruhen lassen.

3. Auch wenn Ihnen bekannt ist, welche Tatvorwürfe konkret im Raum stehen, benennen Sie diese dem Kind gegenüber NICHT. Es besteht die Gefahr, dass das Kind die womöglich nichts oder aber andere Übergriffe als die genannten erlebt, dies aber noch nicht geschildert haben, ihre Angaben übernehmen und ihre Aussagen an Ihre Vorgaben anpassen.
4. Von geschlossenen Fragen ist abzusehen. Auch „Warum“-Fragen sind zu unterlassen, da sie dazu führen, dass das Kind/ der Jugendliche sich eine Erklärung ausdenkt und in seine Erinnerung integriert, oder schlimmer noch, dass das Kind die Frage dahingehend versteht, selbst an den Übergriffen schuld zu sein.
5. Äußern Sie sich im Hinblick auf die beschuldigte Person möglichst neutral. Benutzen Sie weiterhin den gewohnten Namen. Vermeiden Sie negative Äußerungen oder Wertungen, da diese bei Kindern ein sogenanntes „Negatives Stereotyp“ erzeugen können. Untersuchungen haben gezeigt, dass Kinder, die noch nicht im Schulalter sind, über eine neutrale Person unbegründet belastende Inhalte berichten und teils auch erfinden, wenn ihnen signalisiert wird, die Person sei „böse“ oder mache immer „böse Sachen“.

## 6 Dokumentation

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte, und zwar nach den im Jugendamt eingeführten Standards, mindestens aber muss die Dokumentation bei jedem Verfahrensschritt beinhalten:

beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitschiene für Überprüfungen. Folgendes ist bei jeder Dokumentation zu beachten:

- Unterscheidung zwischen Fakten und Bewertung (Interpretationen);
- Was hat wer selbst erzählt?
- Was haben Sie über Dritte gehört?
- Aussagen von Mädchen oder Jungen, von Eltern oder Fachpersonal möglichst wörtlich aufschreiben;
- Datum und Unterschrift nicht vergessen
- Umfeld und Situation beschreiben
- Ort- und Zeitangabe
- Erzählung nicht ordnen
- Genauer Wortlaut
- Zeitnah festhalten
- Eigene Überlegungen gesondert dokumentieren

Schreiben Sie das, was das Kind gesagt hat, so wortgetreu auf, wie Sie sich erinnern! Dokumentieren Sie vollständig! Wenn das Kind unterschiedliche oder für Sie nicht nachvollziehbare Versionen eines Handlungsablaufs geschildert oder widersprüchliche Angaben gemacht hat, nehmen Sie diese auch in die Dokumentation auf. Seien Sie bei der Dokumentation selbstkritisch! Man neigt dazu seine gestellten Fragen als offener zu erinnern, als sie tatsächlich waren! Schönen Sie die Protokolle nicht!

## 7 Prozessschritte

### 7.1 Phase der primären Aufklärung

#### 1. Wahrnehmung und Abschätzung des Risikos

Die Mitarbeitenden sind sensibel für gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung des Wohles eines Kindes/Jugendlichen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos beraten sich mindestens zwei Fachkräfte (beobachtende Person und Leitung). Die Leitung wird informiert, die Fachberatung und Abteilungsleitung eingebunden.

#### 2. Einbeziehung der Betroffenen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand ist gesetzliche Pflicht. Das Grundgesetz (Art. 6 GG (3)) und SGB VIII räumen dem Elternrecht einen hohen Rang ein. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind die Kinder/Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten grundsätzlich in die Abschätzung des Risikos sowie die Abwendung einer Gefährdung mit einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Zu diesem Zeitpunkt soll das Team aus Gründen der Diskretion noch nicht einbezogen werden. Auch die verdächtige Person ist zu diesem Zeitpunkt keinesfalls zu informieren/ konfrontieren.

#### 3. Vorliegen eines Verdachts

Bei erhärteter Gefährdungsvermutung wird die zuständige „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen. Zum Beratungstermin liegen alle wichtigen Informationen vor. Ziel des Gesprächs ist eine professionelle Einschätzung der Gefährdung des Kindes mit den vorhandenen Informationen und die Verabredung notwendiger Schritte. Sollte sich herausstellen, dass die Vermutung unbegründet ist, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet. Je nach Sachlage wird der Vorfall anderweitig aufgearbeitet.

#### 4. Bestätigung des Verdachts

Wenn durch die Gefährdungseinschätzung plausible Verdachtsmomente vorliegen, sind möglicherweise Sofortmaßnahmen einzuleiten. Dies bedeutet z.B. die räumliche Trennung der verdächtigten Person von der Einrichtung, ein Kontaktverbot zu den Kindern, die Anweisung, den Schlüssel abzugeben oder ähnliche Maßnahmen. In diesem Fall steht ein Gespräch des Trägers mit der verdächtigten Person an. Dieses wird von zwei Mitarbeitenden geführt und protokolliert. Keinesfalls dürfen in dem Gespräch Details der Vorwürfe weitergegeben werden. Es empfiehlt sich beispielsweise folgende Sprachregelung: *„Es gibt einen schwerwiegenden Verdacht gegen Sie, den wir in Ruhe aufklären möchten. Auch zu Ihrem eigenen Schutz stellen wir Sie vorläufig vom Dienst frei/weisen wir Sie an ...“* Die Beschuldigungen selbst und Details dazu sind Gegenstand in einem möglichen späteren Ermittlungsverfahren. Der Mensch, der mit einem Verdacht ihm gegenüber konfrontiert wird, hat das Recht, eine Person seines Vertrauens hinzuziehen (Rechtsanwalt/ Personalrat). Er muss darauf hingewiesen werden:

- a. die Möglichkeit der Aussageverweigerung zu nutzen,
- b. die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden zu nutzen,
- c. die Pflicht des Trägers, ggf. zum Schutz der Kinder Strafanzeige zu erstatten.

Fehlverhalten ist sachlich und klar zu benennen. Ziel des Gespräches ist eine vorübergehende arbeitsrechtliche Regelung, mit der sichergestellt wird, dass das betroffene Kind und die verdächtige

Person sich für die Zeit des Klärungsverfahrens nicht begegnen. Das Gesprächsprotokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Es ist darauf zu achten, dass mögliche Beweismittel für die verdächtige Person nicht mehr zugänglich sind (z.B. Computer, Kinderzeichnungen oder Kleidungsstücke).

#### 5. Tätigwerden des Jugendamtes

Zur Information des Landesjugendamtes/ KVJS ist der Träger durch das Bundeskinderschutzgesetz seit dem 1. Januar 2012 unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, verpflichtet (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Das Landesjugendamt muss darüber informiert werden, welche Maßnahmen getroffen werden, um künftig den Kinderschutz zu gewährleisten. Der Träger ist dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor weiteren möglichen Gefahren zu schützen. Das Landesjugendamt/KVJS kann dazu notwendige Schutzmaßnahmen veranlassen, die den Träger entlasten<sup>2</sup>.

## 7.2 Phase der sekundären Aufklärung

Ein Missbrauchsverdacht löst eine umfangreiche Dynamik in der Einrichtung aus. Dabei ist dafür zu sorgen, dass die Kita arbeitsfähig bleibt und Kinder sowie Mitarbeitende Unterstützung erhalten.

1. Der Vorwurf gegen eine pädagogische Fachkraft verunsichert oder spaltet ein Team meist zutiefst, weswegen die Information über den Vorwurf erst bei Nachgang des Verdachts erfolgt. Den Zeitpunkt bestimmt der Träger. Sollten jedoch bereits Gerüchte kursieren, erfolgt die Information so schnell wie möglich. Höchste Priorität haben der Hinweis zum Einhalten der Schweigepflicht sowie das Gebot, bis zum Abschluss des Klärungsverfahrens unvoreingenommen mit allen Seiten umzugehen. Das Team braucht klare und eindeutige Informationen, jedoch keine Details. Der Supervisionsbedarf muss an dieser Stelle geklärt werden.
2. Aufgrund des Elternrechts müssen die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes durch den Träger informiert werden, falls sie nicht selbst die informierenden Personen waren. Es wird empfohlen, dass eine Vertrauensperson der Eltern an dem Gespräch teilnimmt. Informiert ein Kind selbst die Einrichtung und bringt dabei zum Ausdruck, dass es nicht möchte, dass seine Eltern informiert werden, muss eine Vertrauensperson mit dem Kind über Ängste oder Befürchtungen sprechen. Diese Befürchtungen werden in die Planung des Informationsgesprächs mit den Eltern einbezogen. Das Vertrauen der Eltern in die Einrichtung kann durch den Vorfall stark erschüttert sein. Mit ihnen werden Maßnahmen besprochen, um das Kind besonders zu schützen und ihr Vertrauen wieder zu stärken. Die Eltern werden über das weitere Vorgehen des Trägers informiert und werden – auch im Interesse des Kindes – ihrerseits um Verschwiegenheit gebeten. Der Träger sichert den Eltern Verschwiegenheit zu und weist sie auf Unterstützungsmöglichkeiten durch das zuständige Jugendamt und andere Beratungseinrichtungen hin.
3. Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt eine erneute Bewertung der gesamten Informationen sowie eine Entscheidung über das weitere Verfahren. Folgende Szenarien sind denkbar:

#### **Szenario 1: Der Verdacht erhärtet sich => Strafrechtliche Reaktion:**

---

<sup>2</sup> Vgl. Rundschreiben des KVJS an alle Träger vom 16.07.2012 hinsichtl. Änderungen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) einschl. Anlage 1: Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) vom 22.12.2011 auf Betriebserlaubnisverfahren nach 45 SGB VIII und Meldepflichten nach 47 SGB VIII

Bei Vorliegen strafrechtlich relevanter Hinweise ist – unter Berücksichtigung des Opferschutzes – zu entscheiden, ob und wann die vorhandenen Informationen an die Polizei oder Staatsanwaltschaft weitergegeben werden. Zuständig für die Erstattung einer Strafanzeige ist der Träger. Er berät diesen Schritt gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft. Im Zusammenhang des Strafrechts gilt die Unschuldsvermutung. Aufgrund seiner langen Dauer ist ein Strafverfahren in der Regel nicht dazu geeignet, das betroffene Kind schnell und effektiv zu schützen. Im Regelfall ist die verdächtige Person vom Dienst freizustellen.

#### Arbeitsrechtliche Reaktion:

Weiterhin sind arbeitsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen. Dies reicht von Ermahnung oder Abmahnung aufgrund konkreten Fehlverhaltens bis hin zur außerordentlichen Verdachtskündigung. Kündigungsgründe sind sorgfältig zu prüfen und die vorgesehenen Formalien einzuhalten, damit die Kündigung in einem möglichen Kündigungsschutzverfahren Bestand hat.

#### **Szenario 2: Der Verdacht kann nicht erhärtet, aber auch nicht entkräftet werden**

Dieses Szenario kommt im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch sehr oft vor. Eine Strafanzeige kann sinnvoll sein, da die Polizei umfangreichere Möglichkeiten als der Träger hat, den Sachverhalt aufzuklären. Wenn ein Ermittlungsverfahren wegen mangelnder Beweise eingestellt wird, muss sich der Träger dennoch eine Meinung bilden und mit der verdächtigten Person innerhalb der Einrichtung entsprechend der vorhandenen Informationen verfahren. Aufgrund der Unsicherheit, können (im Rahmen des Direktionsrechts) bei Wiederaufnahme der Tätigkeit des zuvor Verdächtigten zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der Kinder klare Absprachen zum zukünftigen Verhalten getroffen werden. Dies kann Verhaltensregeln für bestimmte Situationen betreffen (z.B. Wickeln, Mittagsschlaf) oder eine enge Personalführung bedeuten, in der das Nähe-Distanz-Verhalten der Mitarbeitenden kontinuierlich reflektiert und verbessert wird. Kann der Verdacht nicht aufrechterhalten werden, ist der oder die Verdächtige zu rehabilitieren. Die bis dahin informierte Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise darüber in Kenntnis zu setzen.

#### **Szenario 3: Der Verdacht kann eindeutig ausgeräumt werden.**

In diesem Falle, (z. B. weil die verdächtige Person nachweislich nicht am „Tatort“ gewesen ist), muss die Rehabilitation der verdächtigten Person umfassend erfolgen. Unter Beteiligung der ehemals verdächtigten Person muss die Öffentlichkeit, die von dem Vorwurf erfahren hatte, vollumfänglich darüber informiert werden, dass der Vorwurf entkräftet werden konnte und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter deshalb entlastet wird. Ziel ist, ihren/seinen Ruf und die notwendige Arbeitsgrundlage wiederherzustellen. Dem Kind, das möglicherweise aufgrund seiner Äußerung das Verfahren ins Rollen gebracht hat, und seiner Familie ist in der Folge vorbehaltlos zu begegnen. Unter Umständen ist ein Wechsel der Mitarbeitenden oder des Kindes in eine andere Gruppe innerhalb der Einrichtung sinnvoll. Diese Wege des Umgangs mit der Situation danach sind in Gesprächen mit beiden Seiten sorgfältig zu erwägen.

4. Der Träger entscheidet im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung, ob, wann und wie Elternbeirat und Elternschaft der Einrichtung informiert werden und bereitet dies gründlich vor. Insbesondere wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind, besteht ein dringender Handlungsbedarf. In Anwesenheit des Trägers werden den Eltern knappe, sachliche Informationen zum Vorgang und zur aktuellen Einschätzung gegeben. Die entstehenden Gefühle sind ohne Wertung als berechtigt anzuerkennen.

5. Besonders bei jüngeren Kindern wird eine erneute Befragung vermieden. Wichtig ist, dass die Person, der sich das Kind anvertraut hat, in gutem Kontakt zum Kind bleibt und dem Kind weiterhin Unterstützung zusichert. Auf dieser Basis erzählt ein Kind gegebenenfalls Weiteres.
6. Nachdem der Träger, je nach o.g. Szenario, Entscheidungen getroffen und umgesetzt hat, wird das Verfahren abgeschlossen. Hierfür erstellt die Abteilungsleitung spätestens nach sechs Monaten einen Abschlussbericht, indem die durchgeführten Maßnahmen sowie der aktuelle Sachstand dokumentiert sind.

### **7.3 Phase der tertiären Aufklärung**

Innerhalb dieser Phase findet die Reflexion des Falls statt, um präventive Handlungskompetenzen und Maßnahmen für die Zukunft zu formulieren.

Die Mitarbeitenden erhalten zur Bearbeitung, auch im Falle eines ausgeräumten Verdachts, Supervision. Mithilfe angemessener pädagogischer Angebote erhalten die Kinder der Gruppe und der Einrichtung die Möglichkeit, ihre Erlebnisse zu verarbeiten. Auch hier empfiehlt sich die Unterstützung durch spezialisierte Beratungsstellen.

Der Träger wird bei der Aufarbeitung in der Einrichtung in geeigneter Form einbezogen und reflektiert seinerseits Verbesserungsmöglichkeiten. Sollten sich im Rahmen der Aufarbeitung weitere Erkenntnisse ergeben, die auch für andere Einrichtungen relevant sind, werden entsprechende Workshops/ Fortbildungen, etc. initiiert.

## **8 Gespräch mit den Personensorgeberechtigten**

Die Aufdeckung von gewaltvollen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch bedeutet für betroffene Eltern eine extreme emotionale Belastung. Häufig geraten Eltern in einen Schockzustand. Kinder haben meist ein sehr gutes Gespür dafür, wie schmerzhaft die Information über einen (sexuellen) Missbrauch für ihre Eltern ist. Da sie diese lieben und nicht belasten wollen, vertrauen sie sich häufig Dritten an. Kinder haben relativ gute Chancen, die negative Erfahrung des (sexuellen) Missbrauchs durch die positive Erfahrung zu verarbeiten, wenn sie Schutz und Hilfe bekommen. Dies setzt voraus, dass Mütter und Väter für sich selbst sorgen, sich gegebenenfalls professionelle Unterstützung nehmen, um ihrem Kind mit Kraft und innere Ruhe, bei der Verarbeitung der (sexuellen) Gewalterfahrungen zu helfen.

Die Erziehungsberechtigten sollen verstehen, dass ihre Sorge um das Kind nachvollzogen und die Ängste ernst genommen werden. Sie sowie sonstige Verwandte müssen auf die o.g. Kommunikationsstrukturen und die Problematik der Suggestivfragen hingewiesen werden, um eine spätere Verwertbarkeit der Aussagen des Kindes zu ermöglichen.

### **8.1 Vorbereitung**

- Vergewärtigen Sie sich die Erwartungen, Ängste, Befürchtungen oder Widerstände der Eltern mit dem Ziel, nicht in eine Spirale von Angriff und Verteidigung zu kommen und so Fronten zu verhärten und ein konstruktives Gespräch zu verhindern.
- Beschreiben Sie vorbereitend das optimale Ziel/Ergebnis für das Gespräch und was Sie zumindest erreichen wollen/müssen. Dieses legt für Sie den Spielraum für das Gespräch fest.
- Betrachten Sie den Sachverhalt aus dem Blickwinkel der Eltern. Welche Ziele vermuten Sie bei den Eltern? Nehmen Sie deren Anliegen ernst. Beschreiben Sie das Problem aus eigener Sicht, die Sachverhalte ohne Be- und Abwertungen.

- Versetzen Sie sich in die Lage der Eltern des Kindes oder Jugendlichen: Wie stellt sich deren subjektive "Realität" vermutlich dar?
- Entwickeln Sie mögliche Ideen für die Problemlösung, ohne sich jedoch darauf festzulegen.
- Bitten Sie zu einem ungestörten Elterngespräch und achten Sie auf eine angenehme Gesprächsatmosphäre (Telefon aus, Schild „bitte nicht stören“ an die Tür).

## 8.2 Gespräch

- Sprechen Sie den vorgesehenen Ablauf und den zeitlichen Rahmen an.
- Nennen Sie den Anlass und das formale Gesprächsziel.
- Signalisieren Sie den Eltern Vertrauen und Offenheit, indem Sie zum Beispiel betonen, dass Ihnen das Thema (die Klärung) sehr am Herzen liegt.
- Beide Seiten stellen die gemeinsamen und unterschiedlichen Sichtweisen dar. Alle Informationen werden zusammengetragen.
- Das gegenseitige Hinhören und Nachfragen ist in dieser Phase von besonderer Bedeutung. Vermitteln Sie Kontakte zu Beratungsstellen, bei denen Personensorgeberechtigte mit professioneller Unterstützung zunächst Gefühle, Fragen und Sorgen grob „sortieren“ und sich einen Plan für die wichtigsten Schritte in den nächsten Tagen machen können. Beratung bietet auch die Lokale Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt beim Landratsamt Ostalbkreis sowie das SMET-Team bei sexuellem Missbrauch – EXPERTEN TEAM KONSULTATION FÜR FACHKRÄFTE BEI SEXUELLER GEWALT. (s. Anhang)
- Klären Sie die gemeinsamen und unterschiedlichen Ziele.
- Geben Sie die Empfehlung, suggestiven Sprachgebrauch gegenüber dem Kind/ Jugendlichen zu vermeiden
- Sammeln Sie gemeinsam Ideen für die Bewältigung des Problems, überlegen Sie, ob die Lösungen durchführbar sind und welche Konsequenzen daraus erwachsen. Behalten Sie dabei Ihre Erwartung an eine optimale und minimale Lösung im Blick.
- Treffen Sie gemeinsame Vereinbarungen, sprechen Sie konkrete Veränderungen ab und halten Sie diese möglichst schriftlich fest. Lesen Sie sie noch einmal vor, damit sie für beide Gesprächspartner eindeutig sind.
- Fassen Sie das Ergebnis zusammen: Geben Sie sich gegenseitig Feedback, und schließen Sie mit einem Ausblick (weiterer Gesprächstermin) ab.

Nach dem Gespräch verfassen Sie ein Ergebnisprotokoll und halten sie getroffene Vereinbarungen fest. Geben sie das Protokoll ggf. auch an die Eltern und das Kind/den Jugendlichen weiter.

## 9 Weitere Begleitung

Nach einem Verdachtsfall gegenüber einem Kind oder mehreren Kindern braucht auch die Einrichtung selbst in der Öffentlichkeit eine „Rehabilitierung“. Damit eine betroffene Kita die notwendige Unterstützung nach einem solchen Krisenfall durch den Träger erhält, sollten zur Rehabilitation der Kita nach einem Verdachtsfall folgende Angebote zur Verfügung gestellt werden:

- Unterstützung des Teams durch Themenspezifische Inhouse-Schulungen
- Supervision für das Team oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Bei Bedarf: Personalzuschaltung; Gestaltwandel – ein neues Gesicht der Kita durch zum Beispiel Veränderung in Bau und Ausstattung, Ummöblierung.

- Öffentlichkeitsarbeit durch positive Pressearbeit, positive Projekte der Kita, die in die Öffentlichkeit wirken.

## **10 Anhang**

## ANLAGE 1

### Dokumentation auffälliger Beobachtungen oder Erstgespräch über auffällige Beobachtungen

Datum und Uhrzeit der Beobachtung/des Gesprächs:

---

Anschrift der Einrichtung:

---

Name des Protokollanten:

---

Teilnehmer/-innen der Beobachtung/des Gesprächs:

---

---

---

Angaben zum Kind/ Jugendlichen (Name, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit):

---

---

---

ggf. weitere betroffene Kinder/ Jugendliche:

---

---

---



ANLAGE 2

*Beratungsgespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft*

Datum und Uhrzeit des Gesprächs:

---

Name und Anschrift der Einrichtung:

---

---

---

Teilnehmer/-innen des Gesprächs: *(Abteilungsleitung, Fachberatung, Einrichtungsleitung, Insoweit erfahrene Fachkraft, ggf. pädagogische Fachkraft, Sonstige)*

---

---

---

Angaben zum Kind/ Jugendlichen(Name, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit):

---

Weitere betroffene Kinder/ Jugendliche (Name, Gruppenzugehörigkeit):

---

---

---



Vereinbarte Maßnahmen und notwendige Schritte:

Was?	Wer?	Bis wann?

Unterschriften aller Beteiligten:

---

---

---

---

---

---

---

ANLAGE 3

*Anhörung der verdächtigten Person*

Datum und Uhrzeit des Gesprächs:

---

Name und Anschrift der Einrichtung:

---

Angaben zur verdächtigten Person (Name, Geburtsdatum, Funktion):

---

Gesprächsteilnehmer/-innen: *(mindestens zwei Personen auf Trägerseite, verdächtige(r) Mitarbeiter(in) Der/die Verdächtige hat das Recht, eine Person des Vertrauens hinzuziehen (z.B. Rechtsanwalt, MAV)*

---

---

---

---

Gesprächsinhalte: *(Die verdächtige Person unbedingt in Kenntnis setzen über die Möglichkeit der Aussageverweigerung, die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden, die Pflicht des Trägers, ggf. zum Schutz der Kinder, Strafanzeige zu erstatten*

---

---

---

---

---

---

---



ANLAGE 4

*Sofortige Freistellung*

ANLAGE 5

*Abschlussbericht*

Name und Anschrift der Einrichtung:

---

Angaben zur verdächtigten Person (Name, Geburtsdatum, Funktion):

---

Name des Kindes/ Jugendlichen (Name, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit):

---

ggf. weitere betroffene Kinder/ Jugendliche:

---

Dokumentation aller durchgeführten Gespräche und Maßnahmen (alle Dokumentationen beifügen)

---

---

---

---

---

---

---

Aktueller Sachstand in der Einrichtung und geplante Maßnahmen:

---

---

---

---

---

---

---

Unterschrift:

---

## Ablaufdiagramm

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Dieses Flussdiagramm beschreibt den Ablauf, die Zuständigkeiten von Verdachtseintritt bis Abschluss und Nachbereitung des Verdachts.

### **Abkürzungen:**

IFK = Informierte Fachkraft

LT = Leitung

AL = Abteilungsleitung

FB = Fachberatung

i.e.FK = insoweit erfahrene Fachkraft

E = Eltern

FK = Fachkräfte

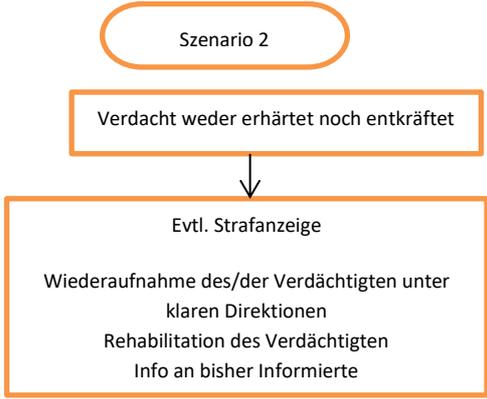
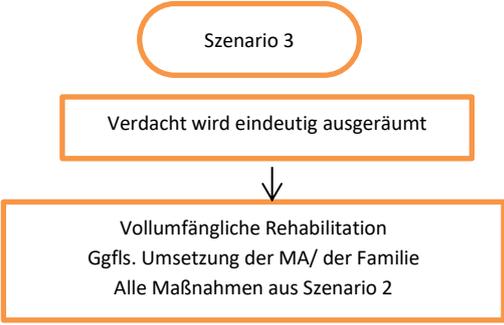
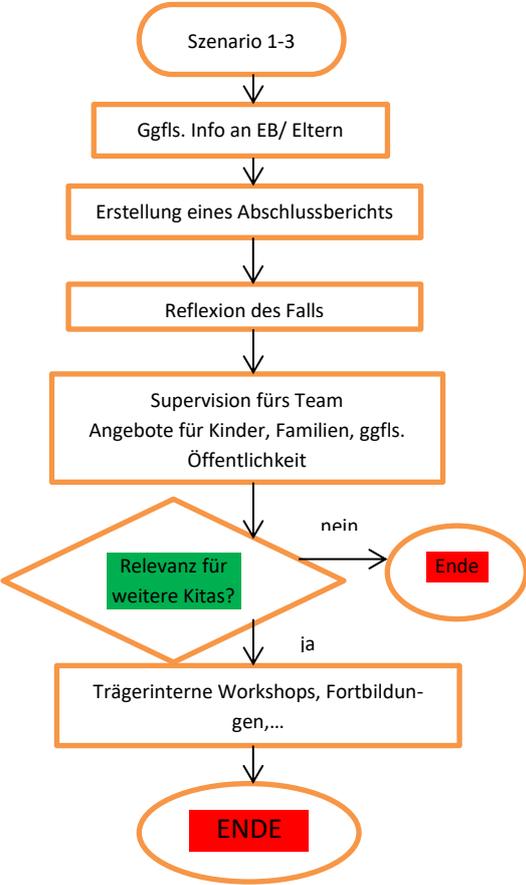
KD = Kind

VD = Verdächtige(r)

LJA = Landesjugendamt

KVJS = Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg



	<p>AL</p> <p>AL</p>	<p>Siehe Szenario 1</p>	<p>Anlage 3</p>
	<p>AL</p> <p>AL</p>	<p>Alle bisher Betroffenen und Beteiligten</p>	<p>Anlage 3 bzw.5</p>
	<p>AL</p> <p>AL</p> <p>AL</p> <p>AL</p> <p>AL</p> <p>AL</p> <p>AL</p>	<p>FB, LT</p> <p>FB, LT, Team</p> <p>jeweilige Gruppe</p> <p>FB, LT, Team(s)</p>	<p>Anlage 5</p>

## ANLAGE 7

### *Wichtige Kontaktadressen auf einen Blick*

#### Abteilungsleitung, Frühe Bildung:

Telefon: 07171/603-4040

Fax: 07171/603-4019

Adresse: Waisenhausgasse 1 - 3, 73525 Schwäbisch Gmünd

#### Fachberatung, Frühe Bildung:

Telefon: 07171/603-4041

Fax: 07171/603-4019

Adresse: Waisenhausgasse 1 - 3, 73525 Schwäbisch Gmünd

#### Abteilungsleitung Schulische Bildung:

Telefon: 07171/603-4030

Fax: 07171/603-4019

Adresse: Waisenhausgasse 1 - 3, 73525 Schwäbisch Gmünd

#### Fachberatung, Schulische Bildung:

Telefon: 07171/603-4037

Fax: 07171/603-4019

Adresse: Waisenhausgasse 1 - 3, 73525 Schwäbisch Gmünd

#### Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII:

#### **Josefstraße, Regenbogenland, Pfiffikus, Villa Holder, Eichenrain, Kigawu, Rappelkiste, Pustebume, Goethestraße, Peter und Paul, Sternschnuppe:**

Gabriele Wolf

Mail: [gabriele.wolff@franzvonassisi.de](mailto:gabriele.wolff@franzvonassisi.de)

Telefon: 07171/180844

#### **Kinderhaus am See:**

Birgit Stephan

Mail: [birgit.stephan@ostalbkreis.de](mailto:birgit.stephan@ostalbkreis.de)

Telefon: 07171/324254

#### **Emerland:**

Irmgard Rohmoser

Mail: [irmgrad.rohrmoser@franzvonassisi.de](mailto:irmgrad.rohrmoser@franzvonassisi.de)

Telefon: 07171/180880

**Kinderhaus Kunterbunt:**

Luitgard Angstenberger

Mail: [luitgard.angstenberger@franzvonassisi.de](mailto:luitgard.angstenberger@franzvonassisi.de)

Tel. 07171 1808-27

**Bereich Schule:**

Herr Hutter, Landratsamt Ostalbkreis

Telefon: 07361 503-1473

Lokale Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt:

Landratsamt Ostalbkreis

Jugend und Familie

Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Stuttgarter Straße 41

73430 Aalen

Astrid Hark-Thome

Leiter/in Erziehungs- und Familienberatung

Telefon: 07361 503-1474

Fax: 07361 503-581474

SMET SEXUELLER MISSBRAUCH – EXPERTEN TEAM

Konsultation für Fachkräfte bei sexueller Gewalt

Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Aalen

Telefon 07361 503-1474 oder 503-1485

[astrid.hark-thome@ostalbkreis.de](mailto:astrid.hark-thome@ostalbkreis.de)

[roland.predan@ostalbkreis.de](mailto:roland.predan@ostalbkreis.de)

Bundesweite anonyme Unterstützung

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 22 55 530 (kostenfrei & anonym)

Angebot des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ([www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)) • [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

Das „Hilfeportal Missbrauch“ im Internet informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. In einer bundesweiten Datenbank finden sich Informationen über regionale Unterstützungsangebote.

## 11 Verwendete Literatur

KVJS, Der Schutzauftrag in der Offenen Kinderund Jugendarbeit Ratgeber Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung und der Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften, Stuttgart, 2009

Arbeitshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes, Bayerischen Landesjugendamts, München, 2006

Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Titel Mutig fragen - besonnen handeln, Berlin, 2016

Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertagesstätten, Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport - KITA 2017

[http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL\\_ID=202](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=202) (20.08.2019)

[www.rochow-museum.de/reckahnerreflexionen.html](http://www.rochow-museum.de/reckahnerreflexionen.html) ( 05.06.2023)